

§ 60 LBBG 2001

Reisekostenvergütung bei Benützung eines Schiffes

LBBG 2001 - Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

Für Strecken, die auf Schiffen zurückgelegt werden, gilt § 59 sinngemäß.

In Kraft seit 01.11.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at